STADT
SANKT AUGUSTIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 28.01.2014

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Montexier
stellvertr. Vorsitzende/r

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

13. Sitzung des Integrationsrates des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort				
kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum		Uhrzeit		
11.02.2014	☒ öffentliche Sitzung	18:00 Uhr		

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträger,
sehr geehrte Mandatsträgerin,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.
Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin

_____ _____

Name, Vorname Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für das nachstehend genannte Gremium der Stadt Sankt Augustin, dem ich als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehöre:

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung gilt für den **Integrationsrat** und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

_____

Unterschrift

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1		**Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung** Seite: Berichterstatter/in: stellv. Vorsitzender
2		**Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.10.2013** Seite: Berichterstatter/in: stellv. Vorsitzender
3		**Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 02.10.2013 gefassten Beschlüsse** Seite: 1 Berichterstatter/in: Dez. III
4	14/0028	**Bildung eines Integrationsrates gemäß § 27 GO NRW; Benennung von 3 Beisitzern/innen und deren persönlichen Stellvertreter/innen durch den Integrationsrat für den Wahlausschuss** Seite: 2-3 Berichterstatter/in: Dez. III
5	14/0024	**Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin** Seite: 4-20 Berichterstatter/in: Dez. III
6		**Anträge der Fraktionen und der im Integrationsrat vertretenen Listen** Berichterstatter/in: Dez. III
7		**Anfragen und Mitteilungen**
7.1		Anfragen Berichterstatter/in: Dez. III
7.2		Mitteilungen Berichterstatter/in: Dez. III

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Bericht über die Beschlussausführung des Integrationsrates

Sitzung vom 02.10.2013

Öffentlicher Teil

13/0211 **Integration von Migrantinnen und Migranten in Sankt Augustin; Integrationsbericht der städtischen Ausländerberatung**

Die Mitglieder des Integrationsrates haben den Integrationsbericht der städtischen Ausländerberatung zur Kenntnis genommen.

13/0212 **Auswahl eines Logos für den Integrationsrat**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 22.01.2014
Drucksache Nr.: **14/0028**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Integrationsrat	11.02.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bildung eines Integrationsrates gemäß § 27 GO NRW;
Bennenung von 3 Beisitzern/innen und deren persönlichen Stellvertreter/innen durch den Integrationsrat für den Wahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat benennt gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin folgende drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss:

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1		
2		
3		

Sachverhalt/Begründung:

Am 25.05.2014 findet die Europa- und die Kommunalwahl statt. An diesem Tag soll auch gemeinsam die Wahl des Integrationsrates durchgeführt werden.

Für die Wahl des Integrationsrates ist nach § 3 Absatz 1 der Wahlordnung ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/e und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl

persönlicher stellvertretende/r Beisitzer/innen. Der Rat der Stadt Sankt Augustin benennt aus seiner Mitte drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen. Als weitere Beisitzer/innen sollen drei zum Integrationsrat wählbare Personen und deren persönliche Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden.

Dem Wahlausschuss obliegen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung folgende Aufgaben:

1. die Wahlvorschläge zuzulassen (§ 9 Abs. 2),
2. das Wahlergebnis festzustellen (§ 14).

Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, aus den am 07.02.2010 gewählten Migrantenvertretern im Integrationsrat je drei Beisitzer/innen und persönliche Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss zu benennen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 17.01.2014
Drucksache Nr.: **14/0024**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Integrationsrat	11.02.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.02.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates werden gemäß vorliegender Fassung (Anlage 2) beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Seit 2009 sind gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Integrationsräte und -ausschüsse zugelassen. Diesem Gremium, das zur Beratung des Rates und seiner Ausschüsse dient, müssen Ratsmitglieder als auch direkt gewählte Mitglieder angehören.

Die rechtliche Grundlage für die Wahl eines Integrationsrates ergibt sich aus § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zur Fortentwicklung dieses Gremiums wurden durch das "Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtli-

cher Vorschriften", welches der Landtag am 18.12.2013 beschlossen hat, diverse Änderungen an dieser rechtlichen Grundlage vorgenommen. Diese sind in der beigefügten Synopse des § 27 GO NRW (Anlage 1) aufgeführt.

Die Änderungen des § 27 GO NRW sind in die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin aufzunehmen und können der zweiten beigefügten Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden. Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.	(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder. Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu. Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.	
(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.	(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.
Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlperiode des Rates statt.	Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.
Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.	Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.
Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.	Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rest hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(3) Wahlberechtigt sind 1. Ausländer, 2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.	(3) Wahlberechtigt ist, wer 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.	Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.	Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
(4) Nicht wahlberechtigt sind 1. Ausländer, a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet, b) die Asylbewerber sind, 2. Deutsche, die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.	(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, 1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber sind.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.	(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.	(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.
(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern. Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.	(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(8) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.	(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
(9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.	(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
(10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.	(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.
(11) Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln	(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 5 Wahlberechtigung			
Absatz 1 + 2 (künftig Absatz 1)	(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3, 4 GO NRW. Somit sind mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen alle Ausländer/innen wahlberechtigt, die am Wahltag 1. 16 Jahre alt sind, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. (2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wahlberechtigt.	(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung -, erworben hat. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Au-	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW

- W -

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
		gustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.	
Absatz 3 (künftig Absatz 2)	(3) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 und 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.	(2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 4 (künftig Absatz 3)	(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, 1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, 2. die Asylbewerber/innen sind, 3. und Deutsche, die nicht vom vorgenannten Abs. 2 erfasst sind.	(3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer 1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber sind.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 5 (künftig Absatz 4)	(5) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts i.S.d. § 27 Abs. 3 Ziff. 2 GO NRW.	(4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW

-24-

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 6 Wählbarkeit			
Absatz 1	(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.	(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
§ 7 Wahltag und Wahlzeit			
Absatz 3	(3) Der Wahltermin wird von dem/der Wahlleiter/in spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.	(3) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.	Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW

-13-

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen			
Neu (künftig Absatz 7)	nicht vorhanden	(7) Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied. Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde.	Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 7 (künftig 8)	(7) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht bei-	(8) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im	Streichung des Wortes „Ausländerbeirat“

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
	zubringen von den im amtierenden Ausländerbeirat/Integrationsrat vertretenen Gruppen.	amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.	
Absatz 8 (künftig 9)			keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz
Absatz 9 (künftig 10)			Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz
Absatz 10 (künftig 11)	(10) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.	(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.	Anpassung an die Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge nach KWahlG. Am 35. Tag vor der Wahl wird das Wählerverzeichnis aufgestellt und im Anschluss daran die Wahlbenachrichtigungskarten versandt. Am 34. Tag endet die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und anschließend findet die Wahlausschusssitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge statt. Wird hier festgestellt, dass bspw. keine Vorschläge zugelassen

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
			werden können und keine Wahl stattfindet, haben die Wähler bereits die Wahlbenachrichtigungskarten.
Absatz 11 (künftig 12)			Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz
§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge			
Absatz 2	(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 7 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.	(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht. Zudem muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahlvorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei	Absatz um einen Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge in Bezug auf die Stellvertreterregelung erweitert.

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
		Einzelbewerbern aus dem im Einzelwahlvorschlag genannten Stellvertreter ergibt.	
§ 10 Stimmzettel			
Absatz 1	(1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.	(1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.	Transparenz der Wahlentscheidung und Gleichbehandlung zum Listenwahlvorschlag

-47-

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 12 Durchführung der Wahl			
Absatz 1	(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist und seine Wahlbenachrichtigung vorlegt.	(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.	Keine rechtliche Grundlage für die Forderung einer Wahlbenachrichtigung
§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlniederschrift			
Absatz 1 (künftig Absatz 2)	(1) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.	(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den jeweiligen Wahlvorstand. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.	Vorgang der Stimmauszählung soll klarstellend hervorgehoben werden.

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
Absatz 2		(2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.	keine inhaltliche Änderung; Verschiebung aufgrund des neuen Absatzes 1
Absatz 3		(3) Der /Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.	keine inhaltliche Änderung; Verschiebung aufgrund des neuen Absatzes 1
§ 17 Inkrafttreten (künftig § 18)			
	Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin vom 14.12.1994 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.	Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.	Datum aktualisiert

-8/-

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
Neu Nach-rückverfahren (künftig § 17)			
	nicht vorhanden	Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.	Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW